



Wettstein & Partner  
Treuhand AG

## Maximale Begünstigung des Ehegatten im Todesfall

In der nachfolgenden Abhandlung wird dargestellt, wie sich Ehegatten im Todesfall bestmöglich absichern können. Dazu ist es jedoch vorgängig notwendig, dass wir sie kurz durch die ehe- und erbrechtlichen Folgen im Todesfall eines Ehegatten führen.

Im Todesfall eines Ehegatten findet vor der erbrechtlichen Auseinandersetzung die güterrechtliche Auseinandersetzung statt. Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung ist es wesentlich, welcher Gütersand bei der Eheschliessung oder in einem späteren Zeitpunkt durch einen Ehevertrag vereinbart wurde. Haben die Ehegatten keinen ausserordentlichen Güterstand durch einen Ehevertrag vereinbart oder tritt einen solchen nicht von Gesetzes wegen ein oder wurde gerichtlich angeordnet, kommt automatisch der ordentliche Güterstand der Errungenschaft gemäss Art. 196 ff. ZGB zur Anwendung.

### Güterrechtliche Auseinandersetzung beim Güterstand der Errungenschaft

Bei dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung wird das eheliche Vermögen in Eigengut und Errungenschaft aufgeteilt. Der überlebende Ehegatte behält nach der gesetzlichen Regelung bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung sein Eigengut und die Hälfte der gemeinsamen Errungenschaft, sofern keine andere Zuweisung durch die Eheleute mittels Ehevertrag vereinbart wurde.

Zum Eigengut gehört alles, was ein Ehegatte im Zeitpunkt der Heirat in die Ehe mitgebracht hat und alles was er während der Ehe geerbt oder geschenkt bekommen hat. Ebenfalls zum Eigengut gehören Gegenstände des persönlichen Gebrauchs.

Die Errungenschaft fasst die Vermögenswerte, welche der Ehegatte während der Ehe entgeltlich erwirbt. Insbesondere handelt es sich dabei um den Arbeitserwerb, welcher während der Ehe erwirtschaftet wurde. Die Erträge aus dem Eigengut, wie beispielsweise Mieteinnahmen oder Dividenden und Zinsen, bilden ebenfalls Errungenschaft.

### Bestimmung des Nachlasses

Durch die güterrechtliche Auseinandersetzung wird der Nachlass bestimmt. Demensprechend bildet die Hälfte der Errungenschaft der Eheleute und das Eigengut des Erblassers dessen Nachlass.

Hinterlässt der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen, kommt die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung. Hat der Verstorbene neben seinem Ehegatten noch Nachkommen, so erhält der überlebende Ehegatte und die Kinder je die Hälfte seines Nachlasses.

Befindet sich ein Eigenheim im Nachlass kann dies unter Umständen dazu führen, dass der überlebende Ehegatte dazu genötigt wird, das Eigenheim zu veräussern, um den Kindern ihren gesetzlichen Erbteil auszahlen zu können.

#### Absicherung des überlebenden Ehegatten

Um seinen Ehegatten im Todeszeitpunkt bestmöglich finanziell abzusichern und eine Situation wie oben beschrieben zu vermeiden, können mittels Ehe- und Erbvertrag Vorkehrungen getroffen werden.

Eine Möglichkeit ist, dass die Kinder auf Ihren Pflichtteil mittels öffentlich beurkundetem Erbverzichtsvertrag verzichten und der Erblasser den überlebenden Ehegatten mittels Verfügung von Todes als Alleinerbe einsetzt. Ein Erbverzicht bedingt jedoch die Mitwirkung sowie die Zustimmung der Kinder.

Es gibt aber auch Möglichkeiten seinen Ehegatten ohne die Mitwirkung der Kinder zu begünstigen. Durch einen Ehevertrag können die Ehegatten von der gesetzlich vorgesehenen Vorschlagszuweisung abweichen und sich gegenseitig im Todesfall die gesamte Errungenschaft zu weisen. Somit erhält der überlebende Ehegatte durch die güterrechtliche Auseinandersetzung im Todeszeitpunkt die gesamte Errungenschaft. Der Nachlass des Verstorbenen bildet sich somit lediglich aus dessen Eigengut.

Um den überlebenden Ehegatten weiter finanziell abzusichern, können die Kinder zusätzlich durch eine Verfügung von Todes wegen auf ihren Pflichtteil gesetzt und dem überlebenden Ehegatten die freiverfügbare Quote zugewiesen werden. Der Pflichtteil beträgt bei Kindern nach dem heutigen Recht  $\frac{3}{4}$  ihres gesetzlichen Erbteils d.h. ihnen kommt noch  $\frac{3}{8}$  des gesamten Nachlasses zu.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass der Erblasser zu Lasten der gemeinsamen Nachkommen dem überlebenden Ehegatten die Nutzniessung an dem gesamten Nachlass überlässt. Der überlebende Ehegatte erhält somit kein Eigentum am Nachlass er kann jedoch das gesamte Vermögen aus dem Nachlass nutzen und muss ihn auch verwalten und bewirtschaften. Dies kann vor allem sinnvoll sein, wenn sich ein Grundstück im Nachlass befindet. Dem überlebenden Ehegatte kann zudem die frei verfügbare Quote von  $\frac{1}{4}$  am Nachlass zugewiesen werden.

Für die finanzielle Besserstellung eines Ehegatten im Todesfall bietet das Ehe- und Erbrecht wie dargestellt viele Möglichkeiten. Gerne werden wir Sie individuell beraten, welche Möglichkeit in Ihrer Lebenssituation die sinnvollste für Sie ist.



**Caroline Schenker**

Juristin / Rechtsberatung & Mandatsleiterin Steuerrecht

[caroline.schenker@wettsteintreuhand.ch](mailto:caroline.schenker@wettsteintreuhand.ch)